

Anlage 02

Erläuterung der Beschlussvorschläge

Vorhaben:	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 – A. T. U. –
Verfahrensstand:	Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
Stellungnahme:	Kreis Borken, Stellungnahme vom 3. Januar 2007 (siehe Anlage 03.10)
Beschlussvorschlag: Der Anregung, im Umweltbericht eine Darstellung zu den Auswirkungen auf den Boden hinzuzufügen, wird entsprochen.	
Erläuterung: Gem. § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei sind nach § 1 (6) Nr. 7a BauGB, neben anderen Schutzgütern, auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzustellen: Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind erhebliche Auswirkungen auf den Boden nicht zu erwarten.	

Vorhaben:	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 – A. T. U. –
Verfahrensstand:	Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
Stellungnahme:	Staatliches Umweltamt Herten, Stellungnahme vom 18. Dezember 2006 (siehe Anlage 03.20)
Beschlussvorschlag: Der Anregung, den Uferstreifen entlang der Aa-Umflut auf mindestens 10 m zu verbreitern, wird nicht entsprochen.	
Erläuterung: Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft das Gewässer Aa-Umflut. Zum Schutz des Gewässers und seiner Ufer soll ein dem Gewässer angemessener Uferstreifen aus der intensiven Nutzung herausgenommen und begrünt werden. Die entsprechenden Flächen – mindestens 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante ¹ - sind als <i>öffentliche Grünfläche</i> (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt und mit der Festsetzung <i>Flächen für die Wasserwirtschaft - Uferstreifen</i> (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB) überlagert. Der Uferstreifen wird durch einen dreieckigen Grünstreifen auf den Privatgrundstücken ergänzt, der eine Breite von bis zu 5 m hat. Die entsprechenden Flächen sind als <i>private Grünfläche</i> (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) festgesetzt. Innerhalb des Uferstreifens sind bauliche und sonstige Anlagen sowie Anpflanzungen, die eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer erwarten lassen, nicht zulässig; der Bebauungsplan enthält eine entsprechende textliche Festsetzung. Art und Umfang der Begrünung sind durch Text geregelt. Der unmittelbar angrenzende Grünstreifen auf den Privatgrundstücken wird in die Begrünung mit eingezogen. Die Einfriedung der privaten Grünfläche entlang der Grenze zur öffentlichen Grünfläche ist nicht zulässig. Die Einzelheiten sind im Durchführungsvertrag geregelt. Nach dem »Konzept zur naturnahen Entwicklung Ahauser Aa und Nebengewässer« sind innerhalb des Plangebiets, im Nahbereich der Aa-Umflut, zwei Baumgruppen geplant. Die Baumgruppe südöstlich der Kreuzung Aa-Umflut/B 70 ist, unter Einbeziehung des vorhandenen, das Ortsbild prägenden Baums, im Bebauungsplan festgesetzt. Die weiter in Fließrichtung aufwärts vorgesehene Baumgruppe entfällt, da es sich bei dem vorgesehenen Standort um eine Waldfläche handelt. Die Gewässerunterhaltung erfolgt von dem gewässerbegleitenden Geh- und Radweg auf der gegenüberliegenden Uferseite. Die Anregung des Staatlichen Umweltamtes, unter Hinweis auf die »Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen« entlang der Aa-Umflut einen mindestens 10 m breiten Uferstreifen auszuweisen und als öffentliche Grünfläche festzusetzen, wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Die Aa-Umflut ist ein künstliches Gewässer, das zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Ortslagen hergestellt worden ist. Die v. g. Richtlinie ist insofern nicht bzw. nur bedingt einschlägig.	

¹ Die „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“, die mit RdErl. d. MURL v. 6. April 1999 (MBL NRW. S. 716) als allgemein anerkannte Regeln der Technik i. S. des § 100 (1) LWG eingeführt worden ist, bestimmt, dass im Interesse einer naturnahen Entwicklung von Gewässern ein Uferstreifen von mindestens 5,0 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante, aus der intensiven Nutzung herauszunehmen ist und als Wald oder Wiese genutzt oder der natürlichen Sukzession überlassen bleibt (siehe Ziff. 3.3).

2. Nach der v. g. Richtlinie gilt als Maßstab für die Breite des Uferstreifens ein naturnaher Gewässerverlauf, wie er von einem entfesselten Gewässer durch Eigendynamik im Laufe der Zeit zu erwarten ist. Ein derartiger Wasserlauf hätte voraussichtlich signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Wasserregulierung und den Hochwasserschutz und ist daher als Leitbild für die Aa-Umflut ungeeignet. Diese Einschätzung wird auch durch das »Konzept zur naturnahen Entwicklung Ahauser Aa und Nebengewässer« bestätigt, dass für die Aa-Umflut als Leitbild nur allgemeine fließgewässerökologische Merkmale formuliert. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, sich an der Mindestbreite für Uferstreifen von 5 m zu orientieren.
3. Eine Verbreiterung des Uferstreifens hätte zur Folge, dass die vorgesehenen Betriebsansiedlungen nur z. T. bzw. zu Lasten der Waldfläche im rückwärtigen Teil des Plangebiets verwirklicht werden könnten.

Vorhaben:	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 – A. T. U. –
Verfahrensstand:	Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
Stellungnahme:	Grundstücksgemeinschaft Gut Rotering, Stellungnahme vom 20. Dezember 2006 (siehe Anlage 03.31) Stellungnahme vom 21. Dezember 2006 (siehe Anlage 03.32)
Beschlussvorschlag: Der Anregung, <ul style="list-style-type: none">- den Ausbau der Grundstückszufahrt Gut Rotering im Bebauungsplan zu regeln,- die Erschließungsstraße zu verlängern,- die Grundstückszufahrt Gut Rotering, zwischen der neuen Erschließungsstraße und dem gewässerbegleitenden Geh- und Radweg entlang der Aa-Umflut einschl. der Brücke, dem öffentlichen Verkehr zu widmen wird nicht entsprochen.	
Erläuterung: Das Anwesen Gut Rotering (Grundstück Gemarkung Wüllen Flur 28 Flurstücke 13 und 256) ist bislang über eine Grundstückszufahrt unmittelbar an die Wüllener Straße (B 70) angebunden. Bestandteil der Grundstückszufahrt ist eine Brücke über die Aa-Umflut. Die Grundstückszufahrt ist, soweit sie über die Flächen des Vorhabenträgers führt, grundbuchlich gesichert. Als Folge der Planung wird die bestehende Grundstückszufahrt in Teilen beseitigt und durch eine neue Grundstückszufahrt am Ende der neuen Erschließungsstraße ersetzt. Die Sicherung der neuen Grundstückszufahrt erfolgt, soweit sie über Flächen des Vorhabenträgers führt, durch die Begründung von Geh- und Fahrrechten zugunsten der o. a. Grundstücke; die notwendigen Flächen sind als Flächen i. S. des § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die Notwendigkeit, die Grundstückszufahrt, zwischen der neuen Erschließungsstraße und dem gewässerbegleitenden Geh- und Radweg entlang der Aa-Umflut einschl. der Brücke, dem öffentlichen Verkehr zu widmen, wird nicht gesehen. Die Herstellung der neuen Grundstückszufahrt und deren grundbuchliche Sicherung sind in einer notariell beurkundeten Wegerechtsvereinbarung zwischen den Einwendern und dem Vorhabenträger detailliert und abschließend geregelt. Ein Widerspruch zwischen dem Vertrag und dem Bebauungsplan ist nicht erkennbar.	